

3767/AB
vom 19.08.2019 zu 3779/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at
Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Clemens Jabloner
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0150-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3779/J-NR/2019

Wien, am 19. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Juni 2019 unter der Nr. **3779/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Maßnahmen zur Korruptionsprävention“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Zum Stichtag 1. Juli 2019: Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Personalstand Ihres Ressorts verfügen über eine einschlägige Ausbildung im Bereich Korruptionsprävention gegliedert in absoluten Zahlen sowie in Prozent)*
 - a. *Gesamtpersonalstand*
 - b. *Personalstand in nachgeordneten Dienststellen*
 - c. *Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle*
 - d. *Personalstand der Führungskräfte in nachgeordneten Dienststellen*

Alle Richterinnen, Richter und Staatsanwältinnen, Staatsanwälte verfügen schon aufgrund ihres rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums und ihrer Ausbildung im richterlichen Vorbereitungsdienst über eine einschlägige Ausbildung im Bereich Korruptionsprävention. Zumindest seit 20 Jahren werden zusätzlich regelmäßig Ethikseminare für Richteramtsanwärterinnen, Richteramtsanwärter, Richterinnen, Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angeboten, in denen auch das Thema

Korruptionsprävention behandelt wird (siehe Frage 17). Aufgrund der gesetzlichen Änderungen im Korruptionsstrafrecht seit 2008 wurde dieses Thema in den letzten zehn Jahren vermehrt auch in strafrechtlichen Praxisseminaren behandelt.

Sämtlichen Justizbediensteten steht zudem ELAN, die e-learning-Plattform der Justiz, zur Verfügung, auf der sich seit 2007 ein Lernprogramm ausschließlich dem Thema Korruptionsprävention widmet. In der Grundausbildung von Kanzleibediensteten und Gerichtsvollzieher/innen (modulare Grundausbildung für den Kanzleidienst und für Gerichtsvollzieher/innen, MKGAV) ist die Absolvierung dieses Lernprogramms als Ergänzung zu mündlichen Vorträgen zum Thema Korruptionsprävention verpflichtend vorgesehen. Vor diesem Hintergrund verfügt auch eine hohe Anzahl an nichtrichterlichen Justizbediensteten über eine einschlägige Aus- bzw. Fortbildung im Bereich Korruptionsprävention.

Darüber hinaus bietet die Verwaltungsakademie des Bundes Seminare zum Themenkomplex Korruptionsprävention, Compliance und Integrität an, die sich insbesondere an Führungskräfte richten. Eine Teilnahme von Justizbediensteten an diesen Seminaren gilt als Dienst.

In der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen haben drei Bedienstete der Kompetenzstelle „Aufsicht“ und ein Bediensteter der Kompetenzstelle „Sicherheit“ der Abteilung Exekutive, Aufsicht, Budget, Wirtschaft, Bau und Sicherheit den Fortbildungslehrgang für Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres (BMI) zum Thema „Korruptionsprävention und -bekämpfung“ besucht.

Zu den Fragen 2 und 3

- *2. Welchen Beitrag leistet Ihr Ressort im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung beim BMVRDJ?*
a. *Welche Ergebnisse wurden bisher erzielt?*
- *3. Welchen Beitrag leistet das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung beim BMVRDJ zur gebietskörperschaftsübergreifenden Strategie- und Politikentwicklung?*
a. *Welche Ergebnisse wurden bisher erzielt?*

Die Bundesregierung hat in Umsetzung einer Empfehlung der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) mit Ministerratsbeschluss vom 29. Jänner 2013 das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung (KzK), welches im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) angesiedelt ist, formell eingerichtet. Das KzK nimmt eine koordinierende Funktion in Fragen der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention wahr und tagt in der Regel vierteljährlich.

Das BMVRDJ ist mit der Einberufung der Sitzungen, der Einladung, Terminkoordinierung, Koordinierung der Beiträge sowie der Beitragenden, weiters mit der Protokollierung und dem anschließenden Versand der Protokolle sowie der in den Sitzungen verwendeten Unterlagen betraut. Auch in inhaltlicher Hinsicht zeichnet das BMVRDJ – gemeinsam mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) – für den Löwenanteil der Beiträge verantwortlich.

Dem KzK gehören als ständig mitwirkende Vertreter sämtlicher Bundesministerien, der Länder, des österreichischen Städte- und Gemeindebunds, der WKÖ, der GÖD, der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) sowie des BAK und Transparency International-Austrian Chapter an.

Darüber hinaus nehmen einige Stellen – ohne im engeren Sinn Mitglieder des KzK zu sein – regelmäßig an den Sitzungen teil, darunter Vertreter des ÖRAK, der Notariatskammer sowie nicht zuletzt des Rechnungshofs (einschließlich der Landesrechnungshöfe).

Nach dem Ministerratsbeschluss vom 29. Jänner 2013 hat das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung - unbeschadet der bestehenden besonderen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Zuständigkeiten - folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Informationsaustausch zu Fragen der Korruptionsbekämpfung in Österreich
- Beobachtung und Information über internationale Entwicklungen im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Gegenseitige Information über Veranstaltungen mit Bezug zu Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Wahrnehmung der Funktion einer Informationsdrehscheibe für Bemühungen aller Gremiumsmitglieder in korruptionsrelevanten Bereichen
- Gewährleistung einer Plattform zur Erarbeitung und zum Abgleich gemeinsamer Positionen im Anti-Korruptionsbereich Koordinierung sämtlicher staatlicher Positionen und Vertretung dieser insb. gegenüber GRECO
- Gewinnung von Ansätzen zur Erarbeitung der nationalen Anti-Korruptionsstrategie für den Repressionsbereich
- Forcierung der Harmonisierung und Koordinierung aller ressort- und bereichsspezifischen Anti-Korruptionsstrategien
- Bildung eines Forums zur Diskussion neuester wissenschaftlicher Ansätze in der Anti-Korruptionsforschung
- Information aller Koordinationsgremiumsteilnehmer über nationale Initiativen und Strategien anderer Staaten
- Gegenseitige Information über Präventionsmaßnahmen (insb. durch BMI)

Inhaltlich befasst sich das KzK sohin neben dem breiten Informationsaustausch über nationale und internationale Entwicklungen und Initiativen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention insbesondere mit der Erarbeitung einer nationalen Anti-Korruptionsstrategie bzw. einem darauf basierenden Nationalen Anti-Korruptionsplan (NAP) für den Repressionsbereich.

In diesem Zusammenhang wurden bislang folgende Meilensteine erreicht:

Nationale Anti-Korruptions-Strategie (NAKS)

Etwa seit 2015 wurde im KzK an der Nationalen Anti-Korruptions-Strategie gearbeitet. Ziel der Nationalen Anti-Korruptions-Strategie (NAKS) ist die Stärkung der Integrität der öffentlichen Verwaltung, unter anderem durch Umsetzung der NAKS in Form einer Ausarbeitung von Nationalen Anti-Korruptions Plänen (NAP). Die NAKS wurde samt MRV am 31. Jänner 2018 im Ministerrat beschlossen; damit wurde auch der wesentliche inhaltlich noch offen gebliebene Punkt der seinerzeitigen GRECO-Empfehlung erfüllt (offen gegenüber der GRECO-Empfehlung blieb damit nur noch die Ausstattung des KzK mit entsprechenden Ressourcen).

Nationaler Anti-Korruptions Plan (NAP):

Am 16. Jänner 2019 wurde durch den Ministerrat ein Aktionsplan zur nationalen Anti-Korruptions-Strategie für die Bundesverwaltung beschlossen, der einschlägige Maßnahmen für die nächsten Jahre festlegt. Der beschlossene Aktionsplan basiert auf Vorarbeiten, die im KzK koordiniert und akkordiert wurden und in einen detaillierten Maßnahmenkatalog in tabellarischer Form mündeten. Der Aktionsplan Bund samt diesem Maßnahmenkatalog wurde im Mai 2019 um einen zweiten Teil, der die freiwillige Selbstverpflichtung von Beteiligten aus dem öffentlichen und privaten Sektor sowie der Zivilgesellschaft beinhaltet, erweitert. Dieser beinhaltet – angelehnt an die verpflichtenden Maßnahmen des „Aktionsplans Bund“ - bereits erfolgreich implementierten Aktivitäten, legt aber auch neue Initiativen und Aktionen fest, die die Compliance sowie Integrität fördern und zu einer Sensibilisierung der angesprochenen Stakeholder führen sollen.

Im KzK wurde übereingekommen, dass im Sinne der NAKS in den kommenden zwei Jahren die Umsetzung dieser Pläne vom KzK evaluiert werden solle, wobei etwa in der ersten Jahreshälfte 2020 eine Zwischenbilanz gezogen werden könnte.

Verhaltenskodex „Die VerANTWORTung liegt bei mir“

Der Verhaltenskodex „Die VerANTWORTung liegt bei mir“ wurde in den Jahren 2008 bis 2010 erstmals in Anlehnung an internationale Vorgaben und in breiter Zusammenarbeit aller Gebietskörperschaften sowie mit relevanten Gewerkschaftsorganisationen entwickelt. Ziel war es, klare Grundsätze zur Korruptionsprävention darzulegen. In der Zwischenzeit und den unbestreitbaren Mehrwehrt beachtend, hat sich der Öffentliche Dienst zu Compliance bekannt.

Nach etwa zehnjährigem Bestehen des Verhaltenskodex wurde im November 2017 im KzK beschlossen, diesen – logistisch unterstützt durch das BMVRDJ, das unter anderem die Mitglieder laufend über die jüngsten Entwicklungen unterrichtete und auch die Koordination der zu diversen Themen eingerichteten Unterarbeitsgruppen übernahm - zu evaluieren, überarbeiten und zu verbessern. Nach Abschluss der Vorarbeiten tagten unter der Federführung des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS) insgesamt fünf themenspezifische Unterarbeitsgruppen über einen Zeitraum von einem knappen Jahr regelmäßig und intensiv, wobei seitens des BMöDS im KzK laufend über den Fortgang der Arbeiten berichtet wurde. Die Arbeiten zur Überarbeitung des Verhaltenskodex können als abgeschlossen angesehen werden.

Zu den Fragen 4 bis 8:

- 4. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur internen wie externen Korruptionsprävention?
- 5. Welche korruptionspräventionsrelevanten Ziele verfolgt Ihr Ressort auf strategischer Ebene?
- 6. Welche Indikatoren zur Beurteilung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention verwendet Ihr Ressort?
- 7. Führt Ihr Ressort eine ressortweite Risiko- bzw Gefährdungsanalyse der Korruptionsrisiken durch?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 8. Welche Methode verwendet Ihr Ressort für die Risiko- bzw Gefährdungsanalyse?

Seit Ende 2015 sind die Angelegenheiten der Compliance, wovon auch Korruptionspräventionsmaßnahmen umfasst sind, in der Geschäftseinteilung des BMVRDJ explizit einer Abteilung (Compliance-Stelle) zugeordnet. Diese Compliance-Stelle ist ressortweit zuständig, wird von einem Chief Compliance Officer (CCO) geführt und untersteht der Ressortleitung unmittelbar. Um die Einhaltung aller Pflichten, die sich insbesondere aus dem Gesetz ergeben, sicherzustellen sowie auch Regelverstöße zu verhindern, aufzudecken

und angemessene Maßnahmen bei eingetretenen Verfehlungen zu setzen, hat die Compliance-Stelle des BMVRDJ anhand von nationalen und internationalen Standards eine Strategie zur Implementierung eines Compliance Management Systems (CMS) ausgearbeitet.

Nach allgemeinen Standards besteht ein CMS aus nachstehenden Grundelementen:



Entsprechend diesen Grundelementen sind die Ziele des CMS in der Justiz wie folgt festgelegt:

- Die gesetzeskonforme und transparente Aufgabenerledigung weiterhin zu gewährleisten
- Die Bediensteten durch klare, unmissverständliche Vorgaben bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen, sie zu motivieren und ihre Arbeitszufriedenheit sicherzustellen
- Verfehlungen von Ressortbediensteten zu vermeiden
- Das Vertrauen der Gesellschaft in die Gerichtsbarkeit und das gesamte Ressort zu stärken
- Das Ansehen der Gerichtsbarkeit und des gesamten Ressorts im In- und Ausland zu schützen und zu erhöhen

Zur Implementierung des CMS wurden zwei Arbeitsgruppen eingesetzt.

Eine Arbeitsgruppe hat Compliance-Leitlinien für alle Ressortbediensteten erarbeitet. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit Ende 2018 beendet. Die Compliance-Leitlinien wurden mit Erlass des Bundesministers vom 28. März 2019 veröffentlicht und enthalten folgende Eckpunkte:

- Erstmals sind die allen Justizbediensteten gemeinsamen Grundwerte, wie etwa Unabhängigkeit der Rechtsprechung, Rechtsstaatlichkeit, Objektivität und Integrität, in einem Dokument festgehalten.

- Die Compliance-Leitlinien fassen die bestehenden Regelungen des Dienst- und Strafrechts zusammen, wobei die Besonderheiten aller Bedienstetengruppen berücksichtigt sind.
- Sie enthalten gewisse Mindeststandards zum Verhalten und zum Umgang, zu denen sich die Bediensteten der Justiz selbst bekennen.
- Zum besseren Verständnis erläutern konkrete Beispiele, die der Judikatur (mit interaktivem Zitat) oder dem beruflichen Alltag entnommen sind, die bestehenden Vorgaben. Bei jedem Punkt ist die entsprechende Grundlage im Gesetz in einem farbigen Textfeld angeführt. Der jeweilige Gesetzestext kann in der Online-Version über einen interaktiven Verweis tagesaktuell aufgerufen werden.
- Konkrete Ansprechstellen zu Fragen aus dem Themenbereich der Compliance, bei denen die Bediensteten Beratung und Hilfe einholen können, sind angeführt.
- Grafische Darstellungen erläutern das komplexe Thema des Verbots der Geschenkannahme sowohl aus straf- als auch aus dienstrechlicher Sicht.

Darüber hinaus ist im Intranet der Justiz eine eigene Compliance-Rubrik eingerichtet worden, um alle Bediensteten des Ressorts mit der Materie Compliance und deren Mehrwert vertraut zu machen. Die Bediensteten finden dort informative Dokumente (z.B. die Compliance-Leitlinien, den Verhaltenskodex des Bundes oder ein Formular zur Retournierung von Geschenken) und die Ansprechpersonen für Beratung und Hilfe im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der Compliance. Sie können sich an dieser Stelle zudem über den Stand der Arbeiten zu Compliance im Ressort informieren.

Die zweite Arbeitsgruppe untersucht das Risikofeld der "Datensicherheit" in der Justiz. Dazu wurden die Bediensteten über das Intranet der Justiz mittels eines webbasierten Fragebogens (u.a. zu IT-Sicherheit, Sozialen Medien, Datenbanken-Nutzung, Aktenhandhabung) befragt. Insgesamt haben sich 3.910 Bedienstete von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Justianstalten und der Zentralstelle, das ist rund ein Drittel aller Bediensteten, an der Umfrage beteiligt. Die Auswertung des äußerst umfangreichen Datenmaterials erfolgt derzeit. Die Arbeitsgruppe, der die Ergebnisse der Auswertung präsentiert werden, wird Vorschläge zur Minimierung allfälliger erhobenen Risiken erarbeiten. Für eine ressortweite Risiko- bzw. Gefährdungsanalyse stehen dem BMVRDJ auf Grund der vorhandenen budgetären Sparvorgaben weder die personellen noch die finanziellen Ressourcen zur Verfügung. Daher wird vorerst jenes Risikofeld beleuchtet, wo der größte Schaden für das Ansehen der Justiz entstehen könnte, sollte es sich verwirklichen.

In jüngster Zeit sind zudem nachstehende compliance-relevanten Maßnahmen erfolgt:

- Laufende Teilnahme von Vertretern des Ressorts am Integritätsbeauftragten-Netzwerk

- Mitwirkung an einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Leitfadens zum Aufbau eines Compliance-Management-Systems (CMS)
- Im Dezember 2018 wurden alle Bediensteten des BMVRDJ im Intranet über das Verbot von Geschenkannahmen informiert und dementsprechend sensibilisiert. Gleichzeitig ist diesbezüglich der Kontakt mit Berufsverbänden (Rechtsanwälte, Notare, Sachverständige, Dolmetscher) hergestellt worden; diese wurden auf die gesetzlichen Vorgaben iZm mit dem Verbot der Geschenkannahme aufmerksam gemacht.

Zur weiteren Umsetzung des CMS wird der Aufbau einer definierten Organisation ins Auge gefasst. Beim Aufbau einer entsprechenden Compliance-Organisation für die Justiz werden die Vorgaben aus dem Aktionsplan zur NAKS berücksichtigt. Für die bereits bestehende ressortweit zuständige Compliance-Stelle soll im Bereich der Dienstbehörden eine angemessene organisatorische Struktur mit ausreichend personellen und sachlichen Ressourcen vorgesehen werden, deren konkrete Ausgestaltung vor allem im Hinblick auf die Vorgaben aus dem Aktionsplan zur NAKS und eine mögliche Angliederung an bestehende Strukturen derzeit noch offen ist. Da auf einen sparsamen Ressourceneinsatz zu achten ist, bieten sich lokale Compliance-Verantwortliche bei größeren Einheiten an.

Was Maßnahmen der externen Korruptionsprävention anlangt, so verweise ich zunächst auf meine Beantwortung der Fragen 2 und 3 sowie auf die als bekannt vorausgesetzte legistische Tätigkeit des BMVRDJ im Bereich der Korruptionsbekämpfung. Darüber hinaus liegt die federführende Zuständigkeit für Kriminalitätsbekämpfung beim Herrn Bundesminister für Inneres.

Zur Frage 9:

- *Besteht in Ihrem Ressort ein einheitlicher Prozess zur Meldung von Nebenbeschäftigung?*
 - Wenn ja, was sind dessen wesentlichen Merkmale?*
 - Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Meldung einer Nebenbeschäftigung wird vom Bediensteten bei der Dienststelle eingebracht. Von dort wird sie zur Entscheidung über Genehmigung bzw. Untersagung sowie zur allfälligen Eintragung in das PM-SAP System an die Dienstbehörde weitergeleitet.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. Besteht in Ihrem Ressort eine zentrale Meldestelle für Nebenbeschäftigung?*
- *11. Werden in Ihrem Ressort ressortweit standardisierte Vorlagen zur Meldung von Nebenbeschäftigung verwendet?*

Nein.

Zur Frage 12:

- Besteht in Ihrem Ressort ein strukturiertes Monitoring des Vollzugs der Regelungen von Nebenbeschäftigung?

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Erlass BMJ-A517.00/0002-Pr 6/2009 vom 21. September 2009 die nachgeordneten Dienstbehörden mit der jährlichen Kontrolle der erfassten Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten auf Richtigkeit und Vollständigkeit beauftragt. Über den Abschluss dieser Prüfung ist dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Bericht zu erstatten.

Zur Frage 13:

- Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts üben zum Stichtag 1. Juli 2019 eine bezahlte Nebenbeschäftigung aus? (Um Aufschlüsselung nach dem Gesamtpersonalstand, dem Personalstand in nachgeordneten Dienststellen, dem Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle und dem Personalstand der Führungskräfte in nachgeordneten Dienststellen wird ersucht.)

| Globalbudget | Bedienstete (ohne Lehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten, Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten) | Bedienstete mit Nebenbeschäftigungen / Nebentätigkeiten |
|------------------------------|--|---|
| 13.01 Steuerung und Services | 417 | 98 |
| 13.02 Rechtsprechung | 7.966 | 1.428 |
| 13.03 Strafvollzug | 3.939 | 616 |

Zur Frage 14:

- Gibt es in Ihrem Ressort eine allgemeine Regelung (Erlass oder Verordnung), welche Nebenbeschäftigung jedenfalls unzulässig sind?
 - a. Wenn ja, welche Nebenbeschäftigung sind das?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Nein, im Bereich Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gibt es keine allgemeine Regelung darüber, welche Nebenbeschäftigung jedenfalls unzulässig sind. Grundsätzlich kann aber mitgeteilt werden, dass das Justizressort bei der Auslegung der Untersagungsbestimmungen seit jeher einen besonders strengen Maßstab anlegt.

Zur Frage 15:

- Besteht für Ihr Ressort neben dem allgemeinen Verhaltenskodex für den Öffentlichen Dienst aus dem Jahr 2012 ein ressortspezifischer Verhaltenskodex?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Ja. Siehe dazu meine Beantwortung der Fragen 4 bis 8.

Zur Frage 16:

- Sind in Ihrem Ressort bei Dienstantritt selbstverpflichtende "Ethikerklärungen" zu unterzeichnen?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Nein, aber gemäß Erlass des Bundesministers vom 28. März 2019 ist jedem und jeder neu-eintretenden Bediensteten sowie jeder auszubildenden Person, wie z.B. Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten, Lehrlinge, beim erstmaligen Dienstantritt ein Druckexemplar der Compliance-Leitlinien auszuhändigen. Darin sind die allen Justizbediensteten gemeinsamen Grundwerte festgehalten.

Zur Frage 17:

- Ist das Thema Korruptionsprävention in der Grundausbildung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts verankert?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt und in welchem Umfang?

Die Ausbildung der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter dauert vier Jahre. Der Ausbildungsdienst ist beim Bezirksgericht, beim Gerichtshof erster Instanz, bei einer Staatsanwaltschaft, bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen, bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar oder bei der Finanzprokuratur sowie bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu leisten. Der Ausbildungsdienst ist so einzurichten, dass die Richteramtsanwärterin oder der Richteramtsanwärter in sämtlichen Geschäftszweigen des gerichtlichen und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes einschließlich der Justizverwaltungssachen und des Dienstes in der Geschäftsstelle unterwiesen wird und die zur selbständigen Ausübung des Amtes einer Richterin oder eines Richters oder einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben kann. Beim Oberlandesgericht, erforderlichenfalls auch beim Gerichtshof erster Instanz sind Übungskurse zur Ausbildung der Richteramtsanwärter eingerichtet. Die Übungskurse sollen den Richteramtsanwärter in Stand setzen, seine Rechtskenntnisse praktisch zu verwerten, seine Fähigkeit, Rechtsfälle mündlich und schriftlich darzustellen und

zu entscheiden, fördern, seine sozialen Fähigkeiten (z. B. Kritik-, Konflikt-, Kommunikations- und Teamfähigkeit) stärken und sein Verständnis für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die Rechtsanwendung wecken. In diesen Kursen wird u.a. auch das Thema der Korruptionsprävention behandelt, sowohl im Bereich des Straf- als auch des Dienstrechts.

In der Ausbildung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist Korruptionsprävention Thema bei verpflichtenden ein- oder zweitägigen Ethikseminaren für Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter, die in regelmäßigen Abständen von den Oberlandesgerichten organisiert werden. Dabei werden typische ethische Fragestellungen, die sich im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Arbeitsalltag ergeben können, diskutiert und adäquate Verhaltensmöglichkeiten erarbeitet. Im fünftägigen Curriculum Justiz- und Zeitgeschichte für Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter wird neben anderen Themen auch die richterliche Berufsethik in einem historischen Kontext beleuchtet und es werden Zusammenhänge zu aktuellen Herausforderungen an den Richterberuf hergestellt. Den Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärtern steht es auch frei, an Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu diesem Themenbereich teilzunehmen, wobei die Teilnahme an solchen Seminaren als Dienst gilt.

Kanzleibedienstete sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher werden im Rahmen ihrer modularen Grundausbildung bereits im Einführungsmodul in der Fächergruppe "Kommunikation und Berufsethos" mit dem richtigen Verhalten im Dienst und der besonderen Stellung der Justiz vertraut gemacht.

Die mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretene modulare Kanzlei- und Gerichtsvollzieher/innen-Grundausbildungsverordnung (MKGAV), BGBl. II Nr. 276/2018, sieht in der Ausbildung für Kanzleibedienstete und Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in den Verwendungsgruppen A 4 und A 3 sowie den Entlohnungsgruppen v 4 und v 3 vor, dass im Grundmodul „Grundlagen des Dienstrechts und Compliance“ innerhalb von eineinhalb Tagen u.a. die wichtigsten Rechte und Pflichten sowie die Konsequenzen von Pflichtverletzungen, der Umgang mit Geschenken, das Amtsgeheimnis sowie Leitlinien für Justizbedienstete (Compliance) vermittelt werden.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher müssen im Rahmen ihrer Grundausbildung darüber hinaus das Pflichtmodul "Verhalten im Dienst" absolvieren, bei welchem in der Fächergruppe "Verhalten und Sicherheit im Dienst" auch der Lehrinhalt "Korruptionsprävention und Integritätsmanagement (Code of Conduct)" behandelt wird.

Im Bereich des Strafvollzuges erfolgt im Rahmen der E2b-Grundausbildung im Gegenstand „Berufsethik“ mit acht Unterrichtseinheiten eine sehr straff gehaltene Auseinandersetzung mit beruflichen und persönlichen Werten sowie den Kriterien der Compliance. Im Unterricht „Strafrecht“ finden die sogenannten „Beamtendelikte“ besondere Beachtung und werden ausführlich und detailliert bearbeitet. Der „Code of Conduct“ ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des Unterrichts. „Menschenrechte, Grund- und Freiheitsrechte“ stehen im Ausmaß von 16 Unterrichtseinheiten auf dem Lehrplan. Der konkrete „Umgang mit Social Media“ wird schließlich in 16 weiteren Unterrichtseinheiten vermittelt. Jährlich werden insgesamt zwischen 160 und 200 Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger geschult.

In der darauf aufbauenden E2a-Grundausbildung werden die Beamten delikte und der Code of Conduct im Rahmen des Unterrichts „Strafrecht“ nochmals wiederholt bzw. erneut in vier Unterrichtseinheiten unterrichtet. Weitere Befassungen zu „Compliance und Berufsethik“ finden in sechs Unterrichtseinheiten statt. Jährlich werden ca. 80 Justizwachebedienstete geschult.

Im Rahmen der E1-Grundausbildung sind die Gebiete Menschenrechte, Grund- und Freiheitsrechte, Berufsethik, Compliance, Korruptionsbekämpfung, der Code of Conduct und Umgang mit Social Media wesentlicher Bestandteil der Führungskräfteausbildung. Die Themen werden explizit bearbeitet und sind als Querschnittsmaterie ständig präsent. Je nach Lehrgang (ca. alle zwei bis drei Jahre) ist mit variablen Teilnahmezahlen im einstelligen Zahlenbereich zu rechnen.

Im Zuge der Ausbildung der Vertragsbediensteten im Bereich des Strafvollzuges werden in der Verwendungsgruppe v4 in acht Unterrichtseinheiten ausgewählte Schwerpunkte aus den Menschenrechten, Grund- und Freiheitsrechten unterrichtet. Auch der Code of Conduct ist Bestandteil dieses Unterrichts. Jährlich werden hier ca. 15 Teilnehmende geschult.

V3-Bediensteten wird in vier Unterrichtseinheiten der Code of Conduct und Korruptionsbekämpfung vorgetragen. Für Menschenrechte, Grund- und Freiheitsrechte sind zudem acht Unterrichtseinheiten im Lehrplan vorgesehen. Auch in dieser Verwendungsgruppe werden jährlich ca. 15 Teilnehmende geschult.

Die v1-Grundausbildung beinhaltet im Bereich des Strafrechts die Beamten delikte, welche detailliert bearbeitet werden. Die Menschenrechte sind ebenfalls Bestandteil des Lehrplans. In dieser Verwendungsgruppe werden jährlich ca. 8 Teilnehmende geschult.

Im Rahmen der Einführung in das Arbeitsfeld Strafvollzug werden jährlich ca. 75 Teilnehmende in sechs Unterrichtseinheiten in Berufsethik und Compliance geschult.

Im Curriculum für zivile Berufsanfänger werden jährlich ca. 40 Teilnehmende in acht Unterrichtseinheiten Grund- und Freiheitsrechte sowie Menschenrechte geschult.

Im Fortbildungsbereich wurden in den Jahren 2010 bis 2018 insgesamt 171 verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen zum Themenbereich „Menschenrechte“ durchgeführt und insgesamt 2.402 Bedienstete der Strafvollzugsverwaltung erreicht. Weitere Veranstaltungen finden in unregelmäßigen Zeiträumen und nach dem jeweiligen Bedarf der betroffenen Dienststellen statt.

Zu den Frage 18 bis 22:

- 18. Sind in Ihrem Ressort die jeweiligen Beschaffungsvolumina, aufgeschlüsselt zB nach Beschaffungskategorien, erfasst?
 - a. Wenn ja, in welcher Form (zB in einer zentralen Datenanwendung)?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 19. Verwendet Ihr Ressort einheitliche Formulare zur Dokumentation von Beschaffungsprozessen?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 20. Bestehen in Ihrem Ressort konsolidierte Erlässe oder Handbücher, die die Rechtsgrundlagen und die ressortinternen Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben zusammenfassen?
 - a. Wenn ja, bitte um Übermittlung.
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 21. Verfügt Ihr Ressort über Allgemeine Vertragsbedingungen mit Klauseln, die über das Verbot der Vorteilsannahme hinausgehen (beispielsweise Hinweise auf allgemeine und besondere Verhaltensstandards des Ressorts)?
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 22. Bestehen in Ihrem Ressort interne Wertgrenzen und besondere Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben unter 100.000 EUR (Grenze für Direktvergaben)?
 - a. Wenn ja, für welche Wertgrenzen gibt es welche Prozesse?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Dezentral durchgeführte Beschaffungen erfolgen im eigenen Verantwortungsbereich der haushaltführenden Stellen (HHFS) auf Grund von Gesetzen und Verordnungen im Rahmen der zugewiesenen Budgetmittel. Da darüber hinaus Beschaffungen überwiegend über den e-Shop der BBG im Unterschwellenbereich erfolgen und Vergaben im Oberschwellenbereich die Ausnahme darstellen, wurde bisher von einer zentralen Dokumentation und von einem einheitlichen Formularwesen grundsätzlich Abstand genommen.

Beschaffungen im IT-Bereich erfolgen im Wesentlichen über die Bundesrechenzentrum GmbH, der gemäß § 2 Abs 2 BRZ GmbH unter anderem die Beschaffung und Bereitstellung von IT-Betriebsmitteln für mein Ressort obliegt. Die Auftragsvergaben erfolgen in diesen Fällen nach Prüfung unter Einbeziehung der beteiligten Stakeholder im Rahmen von Lenkungsausschüssen, die Entscheidungen werden protokolliert und veraktet. Darüber hinaus bedient sich mein Ressort der von der Bundesbeschaffung GmbH zur Verfügung gestellten Rahmenvereinbarungen im IT-Bereich. Beschaffungsprozesse über solche Rahmenvereinbarungen werden im e-shop dokumentiert. Für sonstige Vergaben über 50.000 Euro siehe lit. b unten.

In Beschaffungsvorgänge greift die Zentralstelle nur ein, soweit dies unerlässlich ist:

a) Eine Befassung der Zentralstelle durch die HHFS ist grundsätzlich in folgenden Fällen erforderlich:

1. Wenn haushaltsrechtliche Bestimmungen (insbes. BHG 2013, BHV 2013, Vorhabensverordnung, Durchführungsrichtlinien zum BFG) eine Befassung des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundeskanzleramts und/oder des Rechnungshofs anordnen.
2. Wenn durch ein Vorhaben Auszahlungen oder finanzielle Verpflichtungen des Bundes in Höhe von insgesamt mehr als 250.000 Euro verursacht werden und das Zusammenwirken mit der Zentralstelle nicht (wie z.B. für die Personalverwaltung oder für die Aus- und Fortbildung) gesondert geregelt ist.
3. Abschluss von Mietverträgen über unbewegliche Sachen bei einer Laufzeit von mehr als insgesamt sechs Monaten oder bei unbefristeter Laufzeit.
4. Abschluss von Arbeitsleihverträgen oder freien Dienstverträgen.
5. Ankauf, Leasing oder Anmietung von Kraftfahrzeugen.
6. ADV: Ankauf von Hardware.

b) Vergaben über 50.000 Euro

In sämtlichen Vergabeverfahren ab der Schwellenwertgrenze von 50.000 Euro sind alle Schritte des Vergabeverfahrens über ein Web-basiertes Vergabeportal abzuwickeln, sofern die Beschaffung nicht über den e-Shop der BBG erfolgt (Erlass vom 28.2.2019, BMVRDJ-Pr285.10/0002-III 8/2019).

c) Richtlinie für die Beschaffung und Verwendung von Dienstkraftwägen**d) Steuerung und Unterstützung der HHFS**

Darüber hinaus greift die Zentralstelle bei Auffälligkeiten im Rahmen des Budgetcontrollings situationsabhängig steuernd ein und unterstützt im Bedarfsfall im Rahmen von Besprechungen, Arbeitsgruppen oder Fortbildungsveranstaltungen.

Für den Bereich der Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Familien- und Jugendgerichtshilfe besteht noch eine Richtlinie für die Beschaffung von Standard- und Planungsmöbeln.

Die genannten Richtlinien sind über das Intranet Justiz zugänglich.

Zur Frage 23:

- *Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln für Sponsoring?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Compliance-Leitlinien erläutern in einem eigenen Abschnitt „Hinweis zum Sponsoring“ den Begriff Sponsoring in der öffentlichen Verwaltung und weisen darauf hin, dass zentrale Kernaufgaben der Hoheitsverwaltung zur Sicherung der Objektivität und Integrität aus staatlichen Finanzmitteln zu bestreiten sind. Zudem werden relevante Rechtsgrundlagen zum Nachlesen aufgelistet.

Zur Frage 24:

- *Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln für den Umgang mit Journalistinnen und Journalisten bzw Medien?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Ja. Der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Mai 2016 über die Zusammenarbeit mit den Medien (Medienerlass), BMJ-Pr50000/0021-Kom/2016, regelt den Umgang der Mediensprecherinnen und Mediensprecher im Ressort mit Journalistinnen und Journalisten. Er

ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Bereich Presse für jedermann abrufbar.

https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a542b5c1601557c6e18094ec5.de.0/bmj_medienerlass_2016.pdf

Zu den Fragen 25 und 26:

- *25. Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln mit Kriterien für die Auswahl der Journalistinnen und Journalisten bzw Medien, die zur Begleitung der Dienstreisen von Regierungsmitgliedern und Staatssekretärinnen und Staatssekretären eingeladen werden?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- *26. Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Refundierungsregelungen in Bezug auf Dienstreisen mit Regierungsmitgliedern, die eine klare finanzielle Abgrenzung zwischen den Medien und der öffentlichen Verwaltung enthalten?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Dazu bestehen keine eigenen Regelungen, zumal derartige Begleitungen nur ganz ausnahmsweise vorkommen.

Zur Frage 27:

- *Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wird um folgende Daten ersucht:*
 - a. *In wie vielen Fällen nahmen Medienvertreter_innen an Dienstreisen von Regierungsmitgliedern ganz oder teilweise auf Kosten Ihres Ressorts teil?*
 - b. *Welche Medien nahmen an diesen Dienstreisen ganz oder teilweise auf Kosten Ihres Ressorts teil?*
 - c. *Welche Kosten entstanden Ihrem Ressort durch solche Medienbegleitungen bei Dienstreisen mit Regierungsmitgliedern (Um Aufschlüsselung nach Kalenderjahren wird ersucht)?*

Der folgenden Tabelle können die Dienstreisen seit 2017 entnommen werden, an denen Medienvertreterinnen und Medienvertreter teilgenommen haben und bei denen die Kosten des Flugs durch das Ressort getragen wurden:

Tabelle 1: Vom BMVRDJ getragene Flugkosten von Medienvertreterinnen und Medienvertreter

| Jahr | Dienstreise (Ziel, Datum) | Anzahl MedienvertreterInnen | Medien | Kosten (in Euro) |
|------|---|--------------------------------|---------------------|---------------------|
| 2017 | Athen 19.3.-20.3.2017 | 1 | Kurier | 789,56 |
| 2017 | Marokko 22.10.-25.10.2017 | 3 | ORF, Kurier, APA | 2.343,86 |
| 2018 | Prag, Berlin und Warschau 24.9.2018 | 1 | Kleine Zeitung | Bedarfsflieger* |

* Für diese Reise wurde ein Bedarfsflieger genutzt, dessen Kosten pauschal, also unabhängig von der Passagieranzahl, verrechnet wurden. Die Teilnahme eines Journalisten an dieser Reise verursachte daher keine zusätzlichen Flugkosten.

Über die in der obigen Tabelle angeführten Kosten hinaus, entstanden bei Dienstreisen vereinzelt auch weitere Kosten, z.B. für Hotelübernachtungen oder allen Reiseteilnehmerinnen und -teilnehmern zugutekommende Transportleistungen oder Dolmetschleistungen, die jedoch ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nicht lückenlos einzelnen Leistungen und teilnehmenden Personen zugeordnet werden können. Soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich war, sind diese Kosten hier angeführt:

Tabelle 2: Sonstige vom BMVRDJ getragene Reisekosten von Medienvertreterinnen und Medienvertreter (soweit konkret zuordenbar)

| Jahr | Dienstreise (Ziel, Datum) | Anzahl MedienvertreterInnen | Medien | Kosten (in Euro) |
|------|--------------------------------|--------------------------------|--|---------------------------|
| 2017 | Athen 19.3.-20.3.2017 | 1 | Kurier | 205,18 (Hotelkosten) |
| 2017 | Jordanien 11.04.-15.04.2017 | 2 | Puls 4 | 1.103,30 (Hotelkosten) |
| 2017 | Marokko 22.10.-25.10.2017 | 7 | ORF Puls 4 Kronen Zeitung Kurier APA | 3.640,24 (Hotelkosten) |

Zur Frage 28:

- Bestehen für die von Ihrem Ressort verwalteten Mehrheitsbeteiligungen allgemeine strategischen Vorgaben zur Korruptionsprävention, die die Umsetzung der im Public

Corporate Governance Kodex der Bundesregierung festgelegten Verpflichtung, für eine angemessene Korruptionsprävention zu sorgen, sicherstellen?

- a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
- b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Im Bereich des Justizressorts ist hier (nur) die Justizbetreuungsagentur (JBA) angesprochen.

Die JBA hat bei der Ausarbeitung der bereits erwähnten Compliance-Leitlinien des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz auf eigene Initiative teilgenommen. Die Compliance-Leitlinien gelten seit deren In-Kraft-Treten auch für die überlassenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JBA, die in der Justiz tätig sind.

Die Geschäftsführung der JBA hat die Compliance-Leitlinien der Justiz unmittelbar nach deren Bereitstellung durch das Ministerium an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JBA-Verwaltung (Zentrale) mit der Weisung ausgegeben, dass diese Leitlinien sinngemäß von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JBA-Zentrale zu befolgen sind.

Gleichzeitig hat die JBA damit begonnen, eigene Compliance-Leitlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentrale zu erarbeiten. Diese Compliance-Leitlinien, die sich stark an jenen der Justiz orientieren, liegen in einem Endentwurf nun vor und werden in den nächsten Wochen in Kraft gesetzt. Sie werden dann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentrale die einzig verbindlichen sein.

Der Schwerpunkt dieser Leitlinien liegt auf folgenden Themen: Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, offene und transparente Kommunikation, Ablehnung von Korruption, Offenlegung von Interessenskonflikten, klare Vorgaben zu Geschenken und Einladungen, Sponsoring, Datenschutz und Schutz vertraulicher Informationen, Verhaltensregeln für den Umgang mit Kunden und innerhalb der Belegschaft.

Ferner wird im jährlichen Bericht zum Corporate Governance Kodex auf das System der Korruptionsprävention in der JBA hingewiesen.

Die JBA hat in der Vergangenheit zudem mehrere Schulungen zum Thema „Korruption“ abgehalten, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema einerseits zu sensibilisieren und an Hand von konkreten Beispielen auf Gefahrenquellen und Problemlagen aufmerksam zu machen. Bei diesen Schulungen wurde auf den Amtsträgerbegriff und die Bestechungstatbestände im öffentlichen Sektor besonders eingegangen. In der Verwaltungszentrale ist für Herbst eine weitere entsprechende Schulung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JBA-Zentrale vorgesehen.

Zur Bewusstseinsbildung und Wissenssteigerung bei den Themen „Compliance“ und „Korruption“ wurden in der JBA-Zentrale darüber hinaus eine Schulung zum Thema „Cyber Risks & Crime“ und eine Schulung zum Thema Datenschutz insbesondere im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung durchgeführt. Bei der Veranstaltung zum Thema „Cyber Risks & Crime“ wurden die Themen Cyber Risk, Phishing, Ransomware, Passwortsicherheit und Security 1x1 aufgegriffen. Bei der Veranstaltung zum Datenschutz wurden die Themen Datensicherheit, Datensicherheitsverletzung, Sicherheitsmaßnahmen und Verhalten bei Sicherheitsvorfällen behandelt.

Zur Frage 29:

- *Finden sich im Internet- und Intranetauftritt Ihres Ressorts leicht auffindbare Informationen zu korruptionsrelevanten Themen (beispielweise Verhaltenskodex)?*

Ja. Im Intranet der Justiz sind die Compliance-Richtlinien abrufbar, gemeinsam mit einer Zusammenfassung, welche Werthaltungen alle Justizbedienstete ihrer Arbeitsweise zugrunde legen sollten. Außerdem findet sich im Intranet der Europäische Verhaltenskodex für Strafvollzugspersonal sowie der bereits zu den Fragen 2 und 3 ausführlich dargestellte Verhaltenskodex für Bundesbedienstete.

Zur Frage 30:

- *Informiert Ihr Ressort aktiv über die Meldestellen für Korruption?*

Auf der Homepage des Justizministeriums ist unter <https://www.justiz.gv.at/web2013/home/ministerium/korruptionsbekämpfung~6c.de.html?highlight=true> ein eigener Bereich dem Thema „Korruptionsbekämpfung“ gewidmet. Dort sind neben Ausführungen zum Koordinationsgremium auch Ausführungen zu internationalen Überlegungen in der Korruptionsbekämpfung abrufbar. Unter dem Link sind außerdem die GRECO Berichte, die Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 und die Compliance-Leitlinien (die auch Information über bestehende Anzeige- und Meldepflichten enthalten) abrufbar.

Zu den Fragen 31 bis 34:

- 31. *Wann und mit welchem Ergebnis evaluierte Ihr Ressort zuletzt das ressortinterne Korruptionspräventionssystem?*
- 32. *Setzt sich Ihr Ressort strukturiert mit der Wirksamkeit seiner Korruptionspräventionssysteme auseinander?*
a. *Wenn ja, in welcher Weise?*

- 33. Wurden aufgrund der letzten Evaluierungen auch Maßnahmen zur Verbesserung des bestehenden Systems getroffen?
a. Wenn ja, welche Verbesserungen?
- 34. Wurden auch Problemfälle bei Überarbeitung des Programms berücksichtigt?
a. Wenn ja, welche?

Ich verweise auf meine Beantwortung der Fragen 4 bis 8.

Zur Frage 35:

35. Welche Maßnahmen setzte Ihr Ressort in Reaktion auf den oben angeführten Rechnungshofbericht?
- a. Welche Empfehlungen des Rechnungshofes wurden umgesetzt?
 - b. Welchen Empfehlungen des Rechnungshofes wurde aus welchen Gründen nicht umgesetzt?

Das BMVRDJ war von dieser Gebarungsprüfung des Rechnungshofs nicht umfasst, sodass seitens des BMVRDJ keine Empfehlungen umzusetzen waren. In Reaktion auf diesen Rechnungshof-Fremdbericht sind die wesentlichen Inhalte des Berichts von der Fachabteilung aufbereitet und die Ressortleitung sowie die thematisch berührten Sektionen des BMVRDJ informiert worden. Im Rahmen von Vernetzungstreffen (z.B. Österreichischer Anti-Korruptions-Tag, Integritätsbeauftragten-Netzwerk) sind die Inhalte des Rechnungshof-Fremdberichts ebenfalls behandelt worden.

Dr. Clemens Jabloner

